



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 44. Unterthänigste Relatio an Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim  
von Dero Geheimden Raht und Cantzlärn Carl Paul Zimmerman/ was  
gestalt der Herr Thumb-Dechand zu Paderborn Herr Ferdinand ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

Num. 44.

Untertänigste Relatio an Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim von Dero Geheimden Racht und Canzlarn Carl Paul Zimmermann / was gestalt der Herr Thumb-Dechand zu Paderborn Herr Ferdinand Frey Herr von Plettenberg / und Er Canzlär die Regalia des Hoch-Stifts Hildesheim von Ihrer Käyserl. Majest. empfangen.

**M**ontag den 23. Maii 1689. ist der Herr Thumb-Dechand und ich mit verschiedenen anderen Cavalliers, und Herren aus dem Reich / so diesem Actui gern zu sehen wollten / auff Layenburg gefahren / allwo Wir umb 10. Uhren ankomen / und nachgehends umb 12. Uhren die Regalia empfangen / womit es folgender gestalt zugegangen.

Wurden alle anwesende Käyserl. Ministri, Cammer-Herren / Abgesandten in die Käyserl. Racht-Stube gelassen / allwo Ihre Majest. sich auff den mit vier Staffelen erhobenen Thron setzten / mitler Weile warteten Wir in der zweyten Anti-Camera, wurden aber gleich darauff vom Herrn Obrist, Cammerern / Fürsten von Dietherichstein heringefodert.

Zum Eintritt machten Wir die erste Keyerenz / und knieten darauff nieder / solches geschah zum zweytenmahl in der Mitte des Gemachs / und zum drittenmahl an dem Teppich / womit der Käyserl. Thron bekleidet ware / allda ich kniend beygelegte Rede thate.

• Allerdurchleuchtigster •

**S**ie Käyserl. Majest. ist ohne unsere alleruntänigste Erinnerung vorhin bewußt / und durch die darauff erfolgte Kriegs-Empörungen dem ganzen Reich nicht ohne Sufferzen und Beheklagen bekaendt worden / was gestalt der Hochwürdigste Durchleuchtigste Fürst und Herz Herr Maximilian Henrich Erz-Bischoff zu Cöllen / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlär und Chur Fürst / Bischoff zu Hildesheim und Bützig / erwählter Bischoff zu Münster &c. &c. (tot. tit.) Mein gnädigster Fürst und Herr Hochseitigsten Andenkens den 3. Junii nächst verwichenen 1688.sten Jahres seinen Gottseelig geführten Lebens-Lauff beschloffen / und dardurch nebens andern Erz- und Stiffteren / auch der Hoch-Stift Hildesheim eines hochverständigen Fürsten / Exemplarischen Bischoffen / und mildreichen Lands-Vatters beraubet worden;

Nachderne nun der Hochwürdigste Fürst und Herz Herr Jobst Edmund Bischoff zu Hildesheim / des heiligen Römischen Reichs Fürst / welcher Namens höchst erwidelter Sr. Chur-Fürstl. Durchl. die Statthalterey in gedachtem Hoch-Stift viele Jahr vertreten / und zugleich dem Thumb-Capitul als Dechand vorgestanden / durch eine einhellig ordentliche Wahl zum Bischoffen daselbst außersuchen / und erwählet / solche Wahl auch vermdg der bey Ew. Käyserl. Majest. Reichs-Hoff-Racht übergebener Päpstlicher Bull confirmiret und bestättiget / mithin Sr. Fürstl. Gnaden die Geistliche Jurisdiction, und was deroelben anlebet / conferiret worden; So haben dieselbe Ihrer alleruntertänigsten Schuldigkeit / Krafft deren von Ew. Käyserl. Majest. als dem höchst-gerchtesten Weltlichen Ober-Haubt Sie nunmehr die Regalien und Weltlichkeit in tiefster Submissio zu muhten und zu empfangen sich verpflichtet erkennen / sich wohl erinnert / auch höhers nicht gewünschet / dann daß für Ew. Käyserl. Majest. Glorwürdigem Thron zu erscheinen / Ihren schuldigsten Respekt in eigener Person zu bezeigen / und die gewöhnliche Ahd und Pflichten in treuester Devotion abzulegen / die gegenwärtige

genwärtige Zeiten Er. Hochfürstl. Gnaden verstatet hätten / nachdeme aber der gant-  
 samer / und ungerechter Einbruch / so von der Cron Frankreich in Unser wehrtes Lan-  
 terland der Teutschen Nation gang unermüdet eben in der Zeit geschehen / da die gan-  
 ge Christenheit ein sehentliches Verlangen getragen Erw. Käyserl. Majest. siegreiche Wer-  
 fen über den geschworenen Erbfeind des Christlichen Namens völlig triumphierend zu se-  
 hen / und dahero ein jeder Fürst auff die Conservation seiner Ihm Anvertrauten Land-  
 und Leute / auch die gemeine Sicherheit des Reichs mit aller Sorgfalt zu vigiliren hat  
 Er. Fürstl. Gnaden auch dadurch in Dero höchstem Verlangen Ihre Persönliche  
 Aufwartung in aller Unterthänigkeit zu thun / und sich so weit von Ihrem Stiff zu  
 entfernen verhindert worden; So leben Sie der getrosten Zuversicht / es werden Erw.  
 Käyserl. Majest. deroelben Persönliches Ausbleiben in keiner Ungnad auffzuheben;  
 sondern Uns in Krafft überreicher Vollmacht zu Empfangung der Lehen / und Aufschwä-  
 rung des Ayds allergnädigst zulassen / allermassen Sie in solcher Hoffnung uns zu sel-  
 chem Actu gnädigsten Befehl auffgetragen. Das nun Erw. Käyserl. Majest. deroel-  
 ben allergnädigst gefallen lassen / zu solcher aller unterthänigst gesuchter Belehnung je-  
 der Zeit anzusetzen / und in Dero Allerhöchstgeehrter Gegenwart / und Käyserl. Maje-  
 stem Actui bezuwohnen / darumb sagen in Nahmen Unsers gnädigen Fürsten und Her-  
 ren Wir allerunterthänigsten Danck. Und gelanget demnach an Erw. Käyserl. Majest.  
 in dessen Nahmen Unsere allergehorsamste Bitte / dieselbe geruhen allergnädigst in Na-  
 men und an Statt mehrer höchstgedachter Er. Hochfürstl. Gnaden Uns in allen und we-  
 gen Erw. Käyserl. Majest. und dem heiligen Römischen Reich wegen des Hoch-Epist-  
 Hildesheim zu Lehen rührenden Regalien, Hochheiten und Weltlichkeiten / auch Zeh-  
 hörungen / Würden / Herzlichkeiten / Rechts- und Gerechtigkeiten / wie Er. Fürstl. Gna-  
 den hoblößl. Vorsahren / und insonderheit höchstgedachte Er. Churfürstl. Durch-  
 herzog Maximilian Henrich in Bähren / hochseeligsten Andenkens selbige zu Lehen em-  
 pfangen haben / wiederumb allergnädigst zu belchnen / und zu investiren / und alle mehr  
 erwehntem Stiff zukommende Käyserl. Gnaden / Freyheiten / Privilegien, Immuni-  
 täten und Prærogativen allergnädigst zu conferiren und zu bestätigen / mit der allen  
 unterthänigster Versicherung / das gegen Erw. Käyserl. Majest. und das heil. Römische  
 Reich Er. Fürstl. Gnaden wegen Dero Reichs-Regalien, und Weltlichkeiten sich zu  
 derzeit aller Gebühr nach bezeigen werden / allermassen Wir dann auch des allerunter-  
 thänigsten Erbietens seind / alles / was disfalls dem Herkommen nach sich gebühren wird  
 abzulegen / zu allergnädigster Willfahung Uns allerunterthänigst empfehlend.

Worauff Ihre Majest. dem Grafen von Truchses von Zeil (so neben dem Herrn  
 Obristen Cammerer gestanden / und die Function des Herrn Reichs Vice-Camlers  
 weilen selbiger unpäßlich war / vertreten) zu sich beruffen / und ihm die Antwort was  
 Ohr gesagt / welcher darauff folgende Rede gethan / das Ihre Käyserl. Majest. für die  
 mahl die Entschuldigung des Persönlichen Ausbleibens für erheblich hielten / auch die  
 beim Reichs-Hoff-Nacht übergebene Requisita für sufficient annehmen / und die Rega-  
 lia zu conferiren / allergnädigst erbietig seyn / auch Ihrer Fürstl. Gnaden mit Käyserl.  
 Hulden / und Uns mit Gnaden beygethan verblieben.

Nach deren Vollendung gaben Ihre Käyserl. Majest. ein Zeichen / das Wir her-  
 auffsteigen sollten / stunden Wir also auff / machten wiederumb eine Reverenz und knie-  
 ten zu Ihrer Käyserl. Majest. Füßen auff den dritten Staffel nieder / darauff der drit-  
 ter Cammer-Diener das Evangelien-Buch dem Herrn Obristen-Cosmicister Fürsten  
 von Dietherichstein überreichte / welcher selbiges eröffnete / und zu der Rechten Ihrer  
 Käyserl. Majest. zu der Linken aber der Herr Obrist-Cammerer / auch Fürst von Diether-  
 richstein niederkniete / und Ihrer Käyserl. Majest. auff dem Schoß legte / einer aber  
 dasselbe an dem End der rechten / und der andere der linken Seiten hielt; Demnach  
 gaben Ihre Majest. ein Zeichen / das Wir auff das Evangelium S. Joannis die beide  
 forderste Finger legen sollten / so Wir gethan / und heyligenden Aydt hochgedachtem  
 Herrn Grafen von Zeil Reichs-Hoff-Nachts Vice-Præsidenten nachgesprochen;

Such dem Allerdurchleuchtigst Grofmächtigst- und Untüberwind-  
 lichsten Fürsten und Herren / Herren LEOPOLDO, Römischen Käyser /  
 meinem allergnädigsten Herren / von wegen des Hochwürdigsten  
 Bischöffen / und Herren Herrn Jobst Edmunden Bischöffen zu Hildes-  
 heim

H. VI  
 28

heim des heil. Römischen Reichs Fürsten / und in die Seel desselben gelobe und schwere Ich Ferdinand von Plettenberg / und Ich Carl Paul Zimmermann auff das heil. Evangelium, so ich hiemit leiblich berühre / und in Krafft und nach Inhalt des von Ihro Fürstl Gnaden empfangenen / und zur Reichs-Hoff-Kabts-Canzley übergebenen schriftlichen Gewalts / daß ich der Regalien, und Leben wegen übers Hoch-Stifts Hildesheim / welche mir jezto verliehen werden / nun hinführo von dieser Stand an / Ew. Käyserl. Majest. und aller deroeselden Nachkommen am Reich / getrew / hold / gehorsam / und gewärtig / auch wissenentlich nimmermehr in dem Kabt sein wolle / noch solle / da etwas wieder Ew. Käyserl. Majest. Person / Ehr / Würde / oder Stand gehandelt oder vorgenommen wird / noch darin willigen / noch gehelen in einige Wege ; sondern Ew. Käyserl. Majest. und des heil. Römischen Reichs / Ehr / Nutzen und Frommen betrachten und befördern / nach allem meinem Vermögen / und ob ich irgends verstünde / daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde wider Ew. Käyserl. Majest. Person oder das heil. Reich demselben wil ich getrenlich vorseyh / und Ew. Käyserl. Majest. dessen ohne Verzug warnen / und sonst des Hoch-Stifts Hildesheim / und desselben Zugehör wegen alles das thun / was einem gehorsamen Fürsten gegen Ew. Käyserl. Majest. und dem heil. Reich zu thun gebühret / von Recht und Gewohnheit wegen / getrewlich ohne Argelust und Gesehrde / als wahr mir / und meinem gnädigsten Fürsten Gott helffe / und das heilige Evangelium.

Nach außgeschwornem Aydt gabe der Herr Fürst von Schwargenberg Hoff-Marschalck Ihrer Käyserl. Majest. das bloße Schwert (so Er von Anfang des Actus zur Rechten Ihrer Majest. nebenst dem Herrn Obristen-Hoffmeister stehend / in der Hand gehalten) welche selbiges im Griff mit beyden Händen fasseten / und Uns nacheinander den Knopff desselben zu küssen gaben / welchem nach Wir aufgestanden / eine tieffe Reverenz gemacht / und an dem Ende des Teppichs zu ruck getrugen / und niedergekniet / allwo ich die hiebey gleichmässig angefügte Dancksagung gethan.

#### Allerdurchleuchtigster ꝛc.

**D**aß Ew. Käyserl. Majest. Ihrer Weltberühmten Güte und Milde nach aller gnädigst gefallen hat / Namens und an Statt Ihrer Fürstl. Gnaden zu Hildesheim / Uns mit denen solchem Hoch-Stifts gebührenden Regalien und Weltlichkeiten zu belehnen / dafür sagen Namens deroeselden Wir allerunterthänigsten Dank / und versichern / daß Ew. Fürstl. Gnaden all dasjenige / was einem trewen Vasallen und Reichs-Fürsten obliegt / und wohl ansehet / auch dem jetzt in Ihre Seel außgeschwornen Aydt gemäß ist / mit unablässiger Sorgfalt beobachten / und in trewesten Devotion erfüllen werden / gestalt Sie dann hiemit sich mit allen Kräften und Vermögen Ihres anvertrauten Hoch-Stifts zu Dienst Ew. Käyserl. Majest. des heil. Römischen Reichs / und Ihres hohen Erz-Hauses dargeben und Sacrificiren / zugleich auch deroeselden als höchstgeehrtestem Ober-Haupt und Advocaten der Kirchen in Ihren starcken Schutz und Schirck bey diesen gefährlichen Zeiten empfehlen / dabey Gott bitten / und von Herzen wünschen / daß Ew. Käyserl. Majest. bey langwieriger Gesundheit erhalten / Ihre allgeredteste und siegreiche Waffen in dem bisherigen Lauf Ihrer Victorien gegen den zweyfachen grausamen und Friedbrüchigen Feind ferner fortgesetzt / dar durch die Octomannische Pforte völlig gedemüthiget / auch der Französische Hochmuth gestürzet / fernere Mordbrennen / und barbarischen Proceduren gesteyret / was vom Reich mit Lüt und unrechten Gewalt von hundert und mehr Jahren abgerissen / wiederumb hergebracht / das in Ew. Käyserl. Majest. hohen Nahmen Mysteriosse verborgenes pello duos vollenkommentlich erfüllet / ein reputirlicher Fried erstritten / und dar durch demahleins die ganze Christenheit in beständigen Ruhestand und Sicherheit gesetzt werden möge / mit welchem Wunsch Wir schließlich zu Ew. Käyserl. Majest. Hulden und Gnaden unsere Wenigkeiten in tiefster Submission empfehlen.

Na

Nach

Nach deren Endigung Wir aufgestanden / wiederumb drey Reverengen geru-  
het / und drey mahl niedergekniet / und also Uns rückwärts in die Anti-Camera be-  
gen / Also Wir von den anwesenden Käyserl. Ministris, und denen Abgesandten die  
Gratulations Complimenta wegen Ihrer Hochfürstl. Gnaden empfangen.



Num. 45.

Ludolphi Schraderi J.C. Brunsvicensis Collegii Juridici in Aca-  
demiâ Francofurtensi ad Oderam Præsidis ordinarii Consi-  
liorum sive Responsorum studio & operâ Joannis Brandis  
Hildesienfis J.C. & coll. Sax. in Acad. Erfurt. Patroni  
post obitum Authoris in lucem editorum.

CONSILIUM QUADRAGESIMUM QUARTUM.

Continens Materiam coquendi Cerevisiam.

SUMMARIA.

1. Nobilibus an & quando cerevisiam coquere  
& aliis vendere liceat, & num. 7. usq. ad num. 18.  
ubi rejicitur Schwiff's opinio negativa, usque ad  
num. 23.
2. Nobiles mercimonium exercere non debent.
3. Nobilitas & mercatura sibi repugnant.
4. Nobilis mercaturam exercens nobilitatem  
perdit, juxta comm.
5. Coquere, vile & illiberale artificium cense-  
tur, & num. seq.
6. De utilitate pistorum.
8. Mercimonium non exercet, qui fructus sibi  
in agris propriis natos, aliis vendit.
9. Vel vinum oleumve ex olivis uvisq. expres-  
sum, & num. 16.
10. Sub simplicibus mixtum comprehenditur,  
& de hoc dispositum in alio obtinet.
11. Rem propriam alteri locans non negotia-  
tur.
12. Mercator sive negotiator proprie quis?
13. Nobiles opera ministrorum viles artes ex-  
ercere possunt.
14. Tabernarius quando inter viles personas  
numeretur.
15. Clerici per tertium, viles & sibi prohibi-  
tas artes exercere non viciantur.
17. Verbis legi cessantibus, & dispositio ejus ces-  
sabit.
19. Judex contra communem judicans, impe-  
ritus presumitur, & partii ad Interesse tenetur.  
Fallit num. 21.
20. Non tenenda opinio que lege non pro-  
batur.
22. Declaratur tex. l. Nobiles. C. de con-  
merc. & merc.
23. Destructo fundamento corrui & super-  
structum.
24. Consuetudine introduci posset, si aliter ju-  
re non liceret, ut Nobiles cerevisiam coquere &  
vendere possint.
25. Ut & mercaturam exercere.
26. Nobiles Veneti & Genuenses ex consue-  
tudine sine Nobilitatis iactura negotiantur.
27. Consuetudo ignobilemobilem effici  
potest.
28. Ut Privilegium.
29. Mercatura quo jure Nobilibus prohibita.
30. Consuetudo per se illicitum licitum reddit.
31. Contra jus civile quid faciens, in mala  
fide esse presumitur.
32. Non ut ad prescriptionem: sic & ad con-  
suetudinem inducendam, bona fides requiritur.
33. Causam discontinuam habentis, quoti  
tempore prescribantur, & num. 46. ubi & quid  
de jure Saxon. & num. 47.
34. Quoto vero tempore consuetudo in hunc  
ducatur.
35. In prescriptione, qua quis contra jus com-  
mune prescribere vult, regulariter titulus requi-  
ritur.
- Declaratur num. 45.
36. Non tamen in consuetudine, que contra  
jus commune inducitur.
37. Spatio 10. annor. consuetudo inducitur.
38. De jure Saxon. 30. annor. annis annis  
dici.

H. VI  
28